

in die Rechte der römischen Kaiser eingetreten waren. Die Abnahme der königlichen Befugnisse geschah durch die immer zahlreicher werdenden Verleihungen an geistliche und weltliche Große, denen in ihren Territorien die Regalien ganz oder theilweise vom Könige übertragen zu werden pflegten¹. Diese Verleihungen mußten zwar bei jedem Thronwechsel erneuert werden; die Erneuerungen werden aber allmählich zur bloßen Form. In den Constitutionen v. J. 1220 und 1282 erkennt Friedrich II. von Hohenstaufen nicht nur die Erbllichkeit der Rechte der Landesherren, sondern auch Beschränkungen der königlichen Gewalt zu Gunsten der Rechte dieser an, so z. B., daß er eigenmächtig keine Städte oder Münzstätten mehr einführen wollte². Als Landesherren, domini terrarum, galten die, welche ein territorium mit Herrens- und Gerichtsgewalt unmittelbar vom Könige zu Lehn trugen. Auf der anderen Seite wird das Königreich immer ausgeprägter ein Wahlreich. Auf dem Reichstage zu Forchheim 1077 wurde beschlossen, daß die königliche Gewalt über Deutschland hinfort keinem mehr durch Erbrecht (wie bisher die Gewohnheit gewesen) zufallen sollte³.

Die Wahl des Königs, welche ursprünglich allen Landesherren zustand, kam seit dem Interregnum (1254—1273) ausschließlich an die mächtigsten Reichsfürsten, von da ab Kurfürsten genannt⁴. Die Kurfürsten hatten nach der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. königlichen Rang, für ihre kurfürstlichen Territorien ein privilegium de non appellando illimitatum und das privilegium de non evocando, den Heerbann, das Berg-, Salz-, Holz-, Münzregal u. s. w., das Recht, Reichslande ohne kaiserliche Verleihung zu erwerben⁵. Deutschland war dadurch eine Art Oligarchie geworden. Das Collegium der Kurfürsten bestand aus drei geistlichen und vier weltlichen Fürsten, nämlich den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln, dem Pfalzgrafen bei Rhein (Reichserztruchseß), dem Herzog zu Sachsen (Reichserzmarschall), dem Markgrafen von Brandenburg (Reichserzkammerer) und dem König von Böhmen (Reichserzschenken). Die Wahl zum Könige wurde erst nach vorangegangener Wahlcapitulation des zu Ermählenden (capitulatio caesarea) vorgenommen. Diese Wahlcapitulationen enthielten wesentliche Beschränkungen der königlichen Gewalt. Die wichtigste Wahlcapitulation ist die v. J. 1519 zwischen Karl V. und den Kurfürsten. Im J. 1711 wurde auf einem Reichstage eine ständige Wahlcapitulation beschlossen. Die Kurfürsten nahmen inbeh für sich das Recht, Zusätze zu machen (ius ad capitulandum), in Anspruch. Mit der Krönung durch den Papst wurde der deutsche König römischer Kaiser seit Otto I. 962. Später wurde der von den Kurfürsten Ermählte ohne Weiteres römischer Kaiser, was in dem Reichsabschied Kaiser Karls IV. constitutio de iure et excellentia imperii v. J. 1358 mit den Worten festgesetzt wurde: „ut electus in Imperatorem ex sola electione censeatur et habeatur ab omnibus pro vero et legitimo Imperatore.“

Allmählich wurde die kaiserliche Gewalt fast von jeder Einwirkung nicht bloß auf die Kurfürstenthümer, sondern auch auf die Territorien der übrigen Landesherren ausgeschlossen. Im Westfälischen Frieden v. J. 1648⁶, Art. 8, § 1, ist ausgesprochen:

„Omnes et singuli Electores Principes et Status Imperii Romani in antiquis suis iuribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero iuris territorialis (im deutschen Texte „hohe Landesobrigkeit“) tam in Ecclesiasticis quam Politicis exercitiis, dittonibus, regalibus, horum omniumque possessione — Ita stabiliti firmatique sunt, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu turbari possint vel debeant.“

¹ Waitz, Deutsche Verfassungs-geschichte, Bd. II, S. 221 a. a. C.

² Leg. II, 236. „Item nova thelonia et novas monetas in quorum territoriiis sive jurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus de cetero; sed antiqua thelonia et iura monetarum eorum ecclesiis concessa, inconculsa et firma eius conservabimus et tuebimur.“

³ Bruno de bello Saxonico, Geschichts-Schreiber der deutschen Vorzeit, XI. Jahrb., S. 26., S. 108; Henr. V. Hilpp, Die deutsche Königswahl bis zur Goldenen Bulle, Wien 1858.

⁴ Vgl. C. Weizer, S. 52, Num 6 a. a. C.

⁵ C. Weizer, S. 53, Num. 10.

⁶ F. v. Lehmann, Quellen zur deutschen Reichs- u. Reichsgeschichte, Berlin 1891, S. 181 ff.

⁷ F. v. Lehmann, S. 251 ff.